

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 38

**Artikel:** Ansichten über Dienstes-Vorschriften und Reglemente

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94039>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Basel, 30. September.

XII. Jahrgang. 1867.

Nr. 38.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1867 ist franko durch die ganze Schweiz halbjährlich Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Expedition der Schweizerischen Militärzeitung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

## Ansichten über Dienstes-Vorschriften und Reglemente.

(Von einem alten Hauptmann.)

Die in den verschiedenen Heeren gebräuchlichen Reglemente bestimmen, was den Truppen gelehrt werden solle. Ihr Zweck ist eine gleichmäßige Auffassungsweise anzubahnen und durch einen überall gleichen Gang des Dienstes und der kriegerischen Übungen die Einheit des Ganzen zu fördern und Verwirrungen und Mißverständnissen vorzubeugen. Diese Vorschriften sind von großer Wichtigkeit, da sie auf die kriegsmäßige Ausbildung wesentlichen Einfluß nehmen. Stets sollte Einfachheit und Zweckmäßigkeit der leitende Grundsatz derselben sein. Durch eine folgerechte Anordnung des Stoffes und beständiges Festhalten an den allgemein gültigen Grundsätzen gewinnen dieselben an Verständlichkeit und dadurch an Werth.

Es genügt aber nicht, für das Heer allgemein gültige Vorschriften aufzustellen, sondern es muß auch mit Strenge darauf gehalten werden, daß man sie beobachtet und kein Führer, weder hoch noch niedrig, sich willkürliche Abweichungen und Aenderungen erlaube.

Die Reglemente sollen nur das streng nothwendige enthalten, aber Niemand soll etwas beifügen oder wegschneiden. Oft sprechen sich die Reglemente absichtlich über geringfügige Details nicht mit unnützer Ausführlichkeit aus.

Wenn sich jeder Truppenkommandant Zusätze und Erläuterungen erlaubt, so wird die Verwirrung nur vermehrt.

Die Vorschriften über den Dienst sollen sich auf das Nothwendige beschränken, sie sollen dem Krieger eines jeden Grades seinen Wirkungskreis, seine Pflichten und Befugnisse angeben. Alle ihre Anordnungen

müssen in der Nothwendigkeit begründet sein. Schöne Phrasen gehören nicht in dieselben, dagegen aber müssen ihre Bestimmungen auf das Unzweifelhafteste ausgebrückt sein.

Das Reglement über den Wachdienst muß mit dem des Felddienstes übereinstimmen; denn es ist z. B. kein vernünftiger Grund vorhanden, warum in der Garnison eine Wache anders aufziehen soll als im Felde, oder warum eine Patrouille oder ein wachstretender Offizier in einem Fall anders angerufen und abgefertigt werden sollte als im andern.

Das Felddienst-Reglement enthält Nachweisungen über den Dienst in Kantonnirungen, Lagern und Bivouaks, auf Vorposten und im Marschsicherungsdienst. In diesen Reglementen verfällt man gar zu leicht in den Fehler, gleich alles bestimmen zu wollen; dieses ist sehr nachtheilig, denn im Feld ist ein Fall selten dem andern gleich und mit den auswendig-gelernten, unfehlbaren Rezepten des richtigen Benehmens im Kriege hat es gerade dieselbe Verwandtschaft wie mit jenen der Medizin. Das Selbstdenken eines jeden Kriegers auf jeder Rangstufe kann nicht durch eine große Zahl auswendig gelernter Paragraphen ersetzt werden.

Was Somini über die Reglemente des Felddienstes, welche im letzten Jahrhundert im Gebrauch waren, sagt, läßt sich auch noch heutigen Tags anwenden: „Man wollte die Lächerlichkeit bis zur Feststellung durch ein Reglement, was der Offizier in allen Fällen zu thun hatte, treiben. Es ist wenigstens gewiß, daß jenes von 1769 für den österreichischen Generalquartiermeisterstab sich sehr wenig von diesen bestimmten Schachfigurenzügen entfernte.“

Doch niemals wurden mehr Fehler gemacht, als gerade damals, wo Alles so genau bestimmt war, wie dieses die ersten Feldzüge der Revolutionskriege beweisen. Mit Bleigewicht hängen sich solche Vorschriften an den denkenden Geist und erlöbten die Selbstthätigkeit des Individuums.

Angemessen dürfte es sein, die Feldreglemente durch

gediegene Handbücher zu ersetzen, die Belehrungen und Fingerzeige geben, deren allgemeine Kenntniß von jedem Einzelnen verlangt werden kann, die aber nicht die bindende Kraft der Reglements haben und die Benennungsweise in unabänderlicher Weise vorschreiben.

Die elementartaktischen Reglements enthalten die Vorschriften für die krlegerische Ausbildung des einzelnen Mannes und die kleinerer und größerer taktischen Abtheilungen. Sie bestimmen die Art der Aufstellungen, den Gebrauch der Waffen, die Bewegungen und die Uebergänge aus einer Formation in eine andere.

Sie theilen sich im Wesentlichen in Vorschriften über die Aufstellungen und Manöver in geschlossenen Reihen oder in geöffneter Ordnung, in die Verbindung geschlossener und zerstreut fechtender Abtheilungen und endlich in die Grundsätze der Verwendung und des Mechanismus mehrerer taktischer Körper zu vereintem Wirken.

Die erste Bedingung an die taktischen Reglements ist Einfachheit und Beschränkung auf das Nothwendige.

Montecuculi sagt: „Wenn man von den Exerzitien das Ueberflüssige wegthut, so lernt man das Nothwendige um so besser.“

Ebenso sprechen sich Guibert, DuRoi, Dufour und viele andere der geachteten Militärschriftsteller aus.

Einfachheit und Beschränkung auf das Nothwendigste ist in den taktischen Reglements für ein Volksherr doppelt wichtig.

Wenn wir schon früher auf die Nothwendigkeit, daß die Reglements überhaupt systematisch gehalten werden müssen, damit deren Erlernung erleichtert werde, aufmerksam machten, so ist dieses besonders in Bezug auf die taktischen oder Exerzierreglements der Fall. Dieselben müssen so zu sagen aus einem Gusse gemodelt sein und dürfen nicht aus unzusammenhängenden Bruchstücken zusammengewürfelt und zusammengeflückt werden. Die Grundsätze können bei kleinen und großen Abtheilungen leicht festgehalten werden, denn nicht der Mechanismus, sondern die Stärke der Glieder wechselt mit der Größe der taktischen Körper. Die Uebereinstimmung in den gleichen Formationen geht daher schon aus der Natur der Sache hervor und der Mechanismus der Manöver und Evolutionen einer Kompagnie beruht auf keinen andern Grundsätzen als jener eines Bataillons.

Wenn die Vorschriften gut sind, behalte man sie bei und ändere nichts an denselben. Sind sie mangelhaft oder erscheinen dieselben wegen Veränderungen im Gebiete der Kriegeskunst nicht mehr genügend, so gestalte man sie nach reiflicher Erwägung und Prüfung gründlich um. Man hüte sich aber vor unangesehnen Aenderungen, vor allem stückweisen Flickwerk und überflüssigen Zusätzen, welche sich immer als ungenügend erweisen und nur Verwirrung erzeugen.

M. de St. Germain sagt: „Die Festigkeit in den Grundsätzen, den Maximen, den Reglements und dem Gebrauch derselben, ist, wenn sie nicht mangel-

haft und fehlerhaft sind, absolut nothwendig. Der Soldat gewöhnt sich nicht an fortwährende Aenderungen, sie stoßen ihm Mißtrauen und oft Verachtung für deren Urheber ein, welche selbst durch dieselben den Beweis ihres Richtsinns und ihrer Unfähigkeit liefern. Weise und beständige Regeln sind für alle Gegenstände zur Richtschnur nothwendig, ohne diese unumgängliche Vorsicht wird ein Mann nur eine unsichere Führung haben und Niemand folgt seinem Vorgehen. Da die menschliche Einbildung sehr groß ist, so gibt es nur wenige, die sich nicht für geschickter als andere halten, deshalb sind alle geneigt, die gegenwärtige Sachlage zu ändern, indem sie meinen selbe verbessern zu können. Um die Stabilität, die in den Reglements, den Grundsätzen und Gebräuchen so nothwendig ist, zu erhalten, würde ein Kriegsrath jeder andern Methode vorzuziehen sein. Wenn jemals, fährt er fort, ein geschickter Mann an die Spitze des Militärdepartements gestellt wird, rathe ich ihm, um sich der Solidität seines Gebäudes zu versichern, und um es gegen die Veränderungen der Ereignisse und der Zeit zu schützen, einen Kriegsrath ins Leben zu rufen; wenn derselbe jedoch eifersüchtig auf seine Macht ihm nicht die Form geben will, die ich vorgeschlagen habe, kann er wenigstens ein Tribunal errichten, welches beauftragt ist, die militärischen Gesetze zu bewahren, sie einzutragen und zu verhindern, daß sie weder verändert, noch gewechselt werden, und daß das Schicksal so vieler braver Leute aufhöre, von der Laune eines Einzigen unterworfen zu sein.

### Einige Worte über die Rolle, welche das gezogene Geschütz im Kriege in Böhmen gespielt hat.

(Aus der Revue militaire Suisse.)

(Schluß.)

Nach Feststellung der durch die Preußen und die Oesterreicher bei Sabowa und durch Engländer bei der Alma erlittenen Verluste, fährt der Korrespondent folgendermaßen fort:

„Die einzige Art, sich Rechnung zu geben von diesem schwachen Verhältniß in den (bei Sabowa) erlittenen Verlusten und auch, denke ich, die wahre Ursache ist, daß man jederseits und während langem von der gezogenen Artillerie Gebrauch gemacht hat, und daß diese, auf großen Tragwellen berechneten Geschütze viel weniger zerstörend in einer Masse von Fällen wirkten, besonders beim Schießen gegen in Masse geschlossene Truppen, als glatte Geschütze.

„Es ist wahr, daß die Wirkung dieses Feuers, das auf Reserven oder noch nicht im Kampf befindliche Truppen gerichtet wird, demoralisirend ist, wenn